Statut

für die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden -Württemberg (FVA) ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt mit Sitz in Freiburg i.Br.. Sie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.

§ 2 Aufgaben

- 1. Die FVA ist eine Forschungseinrichtung des Landes vorrangig zur Erfüllung von Aufgaben der Landesforstverwaltung. Sie hat als Betriebsforschungsinstitut die Aufgabe, insbesondere der Forst- und Holzwirtschaft rationelle Möglichkeiten zur Erfüllung der vielfältigen Funktionen des Waldes aufzuzeigen und die ökonomischen Beziehungen zwischen Wald und Umwelt zu untersuchen (§ 76 LWaldG).
- 2. Neben der Forschungstätigkeit werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - 1. Beratung der Dienststellen der Landesforstverwaltung und der Forstbetriebe aller Waldbesitzarten,
 - 2. Mitwirkung bei Aus- und Fortbildung,
 - 3. Durchführung sonstiger durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsanordnung übertragener Aufgaben.
- 3. Die FVA kann vertraglich Aufgaben an andere Forschungseinrichtungen in- und außerhalb Baden-Württembergs übertragen oder vertraglich Aufgaben übernehmen. In diesen Fällen ist ein finanzieller oder personeller Ausgleich notwendig.
- 4. Die FVA führt im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durch, die aus Mitteln Dritter finanziert werden.
- 5. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der FVA durch Dritte werden Entgelte nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Entgelte für die Leistungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom 21.12.1995 (GABI. 1996 S. 133) erhoben.
- 6. Die FVA arbeitet eng mit der Forstwissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg zusammen.

§ 3 Organe der FVA

Organe der FVA sind:

- 1. der Direktor,
- 2. das Kuratorium.

§ 4 Der Direktor

- 1. Der Direktor leitet die FVA. Im Falle der Verhinderung wird der Direktor von seinem Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, von dem dienstältesten anwesenden Abteilungsleiter der Anstalt vertreten.
- 2. Der Direktor vertritt im Rahmen des Aufgabengebietes der FVA das Land.
- 3. Der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Anstalt. Er regelt die Zuordnung von Aufgabengebieten, Personal, Sachmitteln und Einrichtungen auf die Abteilungen.

§ 5 Das Kuratorium

- 1. Das Kuratorium ist beratendes Organ der FVA.
- 2. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben
 - Evaluierung der Gesamtentwicklung und -orientierung der FVA sowie Erarbeitung von Empfehlungen für die strategische Ausrichtung der FVA, für Schwerpunkte zukünftiger Forschungsarbeit und für konkrete Forschungsvorhaben.
 - Evaluierung einzelner Vorhaben vor Projektbeginn im Hinblick auf Praxisrelevanz und wissenschaftlichen Ansatz. In besonderen Fällen kann das Kuratorium Gutachten externer Sachverständiger einholen. Projekte, die bereits von Drittmittelgebern bewilligt wurden, bedürfen keiner weiteren Bewertung.
 - 3. Beratung und Bewertung von Arbeitsergebnissen.
- 3. Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, die aus folgenden Bereichen stammen können: forstwissenschaftliche Fakultäten und andere Forschungseinrichtungen, Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, kommunaler und privater Waldbesitz, Holzindustrie sowie Forschungsförderung und Wissenschaftsmanagement. Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren durch das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Direktor der FVA berufen.
- 4. Mit Ausnahme von Mitarbeitern der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg erhalten Mitglieder des Kuratoriums eine Entschädigung für ihre Beratungs-, Bewertungs- und Prüftätigkeit. Dasselbe gilt für fallweise hinzugezogene Sachverständige.
- 5. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 6. Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt der Direktion der FVA; sie wird einem Mitarbeiter der Direktion übertragen.
- 7. Die Sitzungen des Kuratoriums bestimmen sich nach folgenden Maßgaben:
 - 1. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Direktor der FVA unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.
 - 2. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen teil: der Landesforstpräsident, der Direktor der FVA, der Leiter des für Forschungsangelegenheiten zuständigen Referats in der Abteilung Landesforstverwaltung des Ministeriums Ländlicher Raum, der mit der Geschäftsführung des Kuratoriums betraute Mitarbeiter.
 - 3. Das Kuratorium kann zu den Sitzungen Abteilungsleiter der FVA und Sachverständige hinzuziehen.

- 4. Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 8. Zu wichtigen Vorhaben, deren Begutachtung nicht bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums aufschiebbar ist, kann der Vorsitzende die Mitglieder des Kuratoriums um schriftliche Stellungnahme bitten. Der Vorsitzende führt die Beiträge der Mitglieder zu einer Stellungnahme des Kuratoriums zusammen.

§ 6 Organisation der FVA

- 1. Die FVA ist in Abteilungen gegliedert.
- 2. Vorhaben der FVA werden in der Regel als Projekte geführt. Für jedes Projekt wird ein Projektleiter bestimmt, durch den die Projektsteuerung erfolgt.
- 3. Die abschließende Verantwortung für ein Projekt liegt beim Abteilungsleiter. Bei größeren, insbesondere abteilungsübergreifenden Projekten übernimmt eine Lenkungsgruppe diese Funktion.

§ 7 Gutachtertätigkeit

- 1. Die Übernahme von Gutachten durch Bedienstete der FVA bedarf der Genehmigung des Direktors.
- 2. Bei Gutachtertätigkeiten durch Bedienstete sind die nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 8 Dienstanweisungen

- 1. Für den Dienstbereich der Anstalt gilt die Dienstordnung für die Landesverwaltung Baden-Württemberg vom 209.02.1998 (GABI. 1998, S.248) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Zur Ergänzung und Konkretisierung von Regelungen kann die FVA eine eigene Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung ist dem Ministerium anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

- 1. Das Statut der FVA tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Anstaltsordnung vom 1. September 1973 außer Kraft.